

Herrn Oberbürgermeister
Alexander Putz
Stadt Landshut
Altstadt 315
84028 Landshut

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Putz,

herzlichen Dank für Ihre Anfrage und die Bitte um Mithilfe. Hierzu bin ich gerne bereit. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V. (SDW) ist gemäß § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) iVm. § 63 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) anerkannter, in Bayern landesweit tätige Naturschutzvereinigung in vielen Verfahren in denen die Belange des Waldes betroffen sind als Berater tätig.

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 3. Dezember 2020 nehme ich zu den von mir im Interview mit der Landshuter Zeitung (LZ) auf Seite 28 ihrer Ausgabe vom 28. November 2020 gegebenen Aussagen wie folgt Stellung.

Sie zitieren hieraus: „Man hat versucht, mit Motorsäge und Bagger Fakten zu schaffen. Dann hat man gefolgert: Da stehen keine Bäume mehr, also ist das kein Wald. Das ist meines Erachtens nicht korrekt. Jede Handlung, durch welche die Produktionskraft des Waldbodens vernichtet oder der Waldboden beseitigt wird, ist so nicht tragbar. Das Amt hätte den Eigentümer darauf hinweisen müssen, dass diese Art des Vorgehens nicht als ordnungsgemäß gelten kann.“ Zudem erlaube ich mir weitere Passagen des oben genannten Interviews zu zitieren.

Der SDW ist der Bahnhofswald seit langen Jahren bekannt. In einigen Verfahren ging es damals um Waldabstand und die Waldeigenschaft einer Waldrandfläche. Der Umweltsenat der Stadt Landshut hat am 23.6.2016 die Unterschutzstellung des gesamten Bahnhofswaldes beschlossen, was wir ausdrücklich begrüßt haben.

Der im Interview als Bahnhofswald aufgeführte Waldbestand ist ein sehr vielfältiges, mit mehreren trockenen und feuchten Lichtungen durchsetztes Waldgebiet. Aufgrund seiner vielfältigen, mosaikartigen Standortsbedingungen bietet er vielfältige Ausgangsbedingungen für artenreiche und lebendige Waldlebensgemeinschaften, die einem stetigen Wandel unterworfen sind. Gerade Bestände, die hohe Anteile von Pappel, Weiden oder Erlen enthalten, sind auf Grund ihrer natürlichen Wuchsdynamik stetigen Veränderungen unterworfen und bieten so zahlreichen Tierarten, insbesondere Bestäubern und Pflanzenarten immer wieder neue ökologische Nischen und somit dauerhafte Lebensmöglichkeiten.

Zudem ist der Bahnhofswald ein integraler Bestandteil des Naturerfahrungsraumes der Stadt Landshut und hat somit eine besonders hohe Bedeutung für die Erholung, den Klimaschutz, den Artenschutz und die Biodiversität in Landshut.

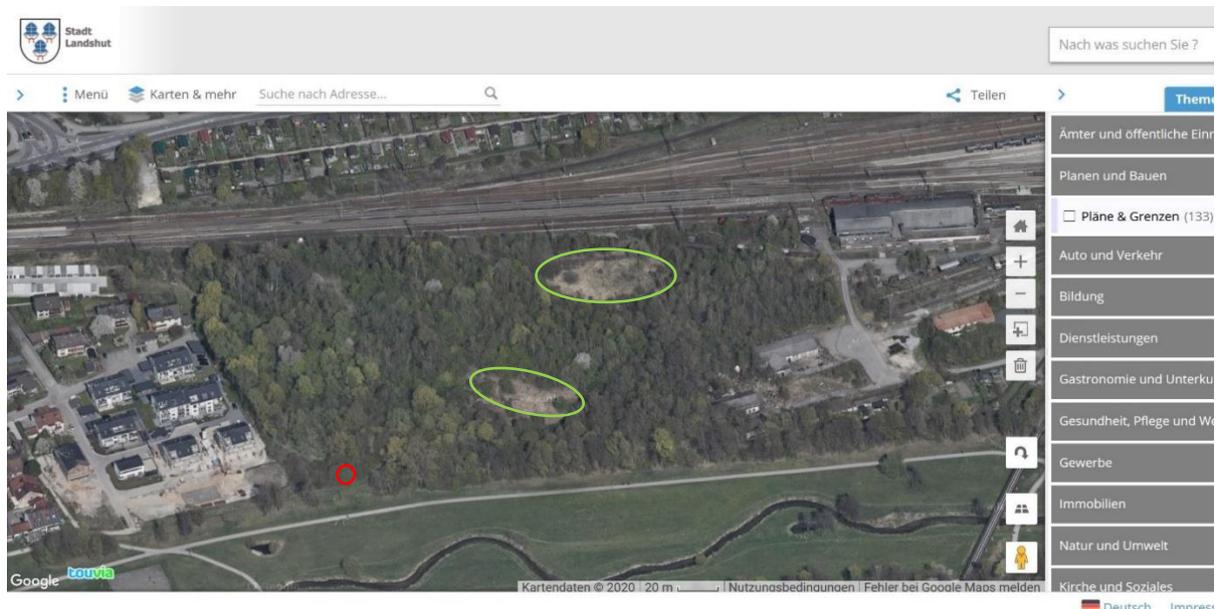


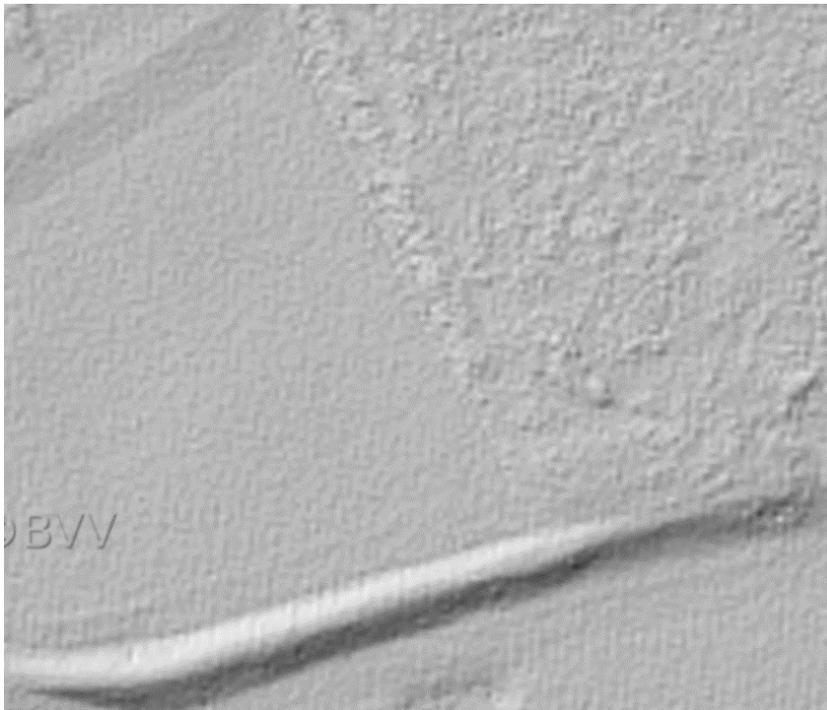
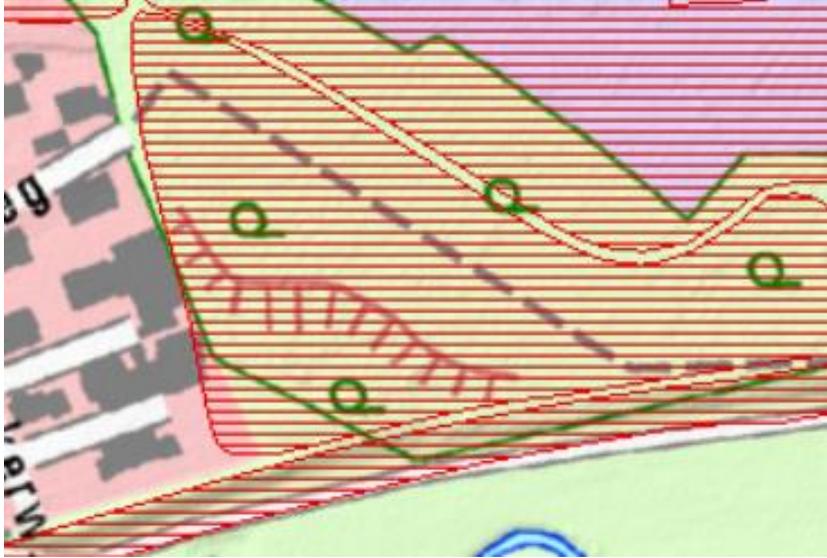
Abbildung 1 Luftbild Bahnhofswald (gefunden auf : <https://stadtplan.landshut.de/>; Quelle Google, Stand 13. Dezember 2020))

Auf der Abbildung 1 ist der Bahnhofswald dargestellt. Erkennbar sind zwei, hier in Grün markierte feuchte und trockenen Lichtungen, ein in Rot markierte Baum am Südwestlichen Rand sowie die durch unterschiedliche Grünfärbung erkennbaren verschiedene Baumarten. Unterzieht man dieses Areal einer waldrechtlichen Bewertung ist festzustellen, dass es sich hier auf ganzer Fläche um Wald im Sinne des Waldgesetzes handelt. Art. 2 Wald Abs. 1 Wald im Sinn dieses Gesetzes ist jede mit Waldbäumen bestockte oder nach den Vorschriften dieses Gesetzes wiederaufzuforstende Fläche. Auch die Lichtungen gelten als Wald gemäß Waldgesetz für Bayern Art. 2 Abs. 2. ... Waldeinteilungs- und Waldsicherungsstreifen, Waldblößen und Waldlichtungen, sowie sonstige ihm dienende Flächen.



Abbildung 2: Detailansicht von Abbildung 1 „Bahnhofswald Grundstück“, inkl. Grenze Bebauungsplan 03-75/2, rechtskräftig (Der rote Kreis stellt eine Orientierungshilfe dar.)





Klar erkenntlich ist, dass das genannte Areal sowohl als Teil des Bahnhofswaldes kartiert, im Bayernatlas als Wald kartographisch erfasst wurde und die Bebauungsplangrenze im Westen des Walgebietes endet.

Abbildung 3, 4, 5: Bayernatlas mit Grundstücksgrenzen und Biotopkartierung (Stadt) sowie Topografische Karte mit Biotopkartierung (Stadt) und Geländereief des Baugebietes

Waldrechtliche Bewertung der Gesamtfläche

Der Zeitpunkt der Aufnahme von Abbildung 1 und 2 fällt ca. auf den Baubeginn des Hauses am linken Bildrand. Gut zu erkennen ist im oberen mittleren Bereich eine kleine Freifläche, die sich nördlich eines kleinen Pfades befindet, welche im Sinne des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) auf Grund ihrer Lage und Ausdehnung als eine dem Wald gleichgestellte Fläche, Waldlichtung bezeichnet werden muss. Südlich dieses Pfades befindet sich ebenfalls Wald im Sinn des Bayerischen Waldgesetzes, nämlich eine mit Waldbäumen bestockte Fläche. Diese Fläche ist optisch nicht abgrenzbar von dem Waldgebiet, welches im Moment unstrittig als Wald zu definieren ist. Es ist davon auszugehen, dass ein flächiger Waldeindruck vorhanden war. Somit ist ebenso sichergestellt, dass ein typisches Waldinnenklima sowie eine walddtypische Flora und Fauna vorhanden war. Somit sind alle Kriterien der Flächennutzungsform Wald gemäß dem Waldgesetz für Bayern erfüllt.

Bei einer forstfachlichen Einwertung ist es nicht von Bedeutung, ob die zu bewertende Fläche eine Relevanz für den Erhalt der Waldfunktionen hat. Dies ist eine Fragestellung, welche bei der Waldfunktionskartierung zu erörtern ist.

In Nord-Süd-Richtung wird das Bahnhofswald Grundstück von einer Gasleitung durchzogen. Versorgungsleitungen sind zur Sicherung der Leitung in der Regel von Wurzeln und Bewuchs freizuhalten. Die Einhaltung und Durchsetzung dieser Sicherungsmaßnahmen obliegt dem Betreiber der Gasleitung, welcher in der Regel entsprechende Vereinbarungen mit dem Waldbesitzer zur Bewirtschaftung der betroffenen Fläche getroffen hat. Wie aus den Luftbilddaufnahmen erkenntlich und beim Begang vorgefunden, wird die Gasleitung in diesem Fall augenscheinlich nicht von Wurzeln und Bewuchs freigehalten. Somit handelt es sich hier um einen Ausnahmefall, welcher die Etablierung einer Waldvegetation ermöglicht. Dies ist nicht ungewöhnlich, da die Abstimmung der Pflegemaßnahmen immer nach Notwendigkeit durchgeführt werden. Ich gehe davon aus, dass die Gasleitung in den kommenden Jahren nicht weiter betrieben wird.

Dieser Sachverhalt ist besonders bemerkenswert, da es sich hierbei um einen der vorhandenen Einzelfälle handelt, bei dem Ökosystemdienstleistungen der Sicherung der öffentlichen Versorgung mit den Funktionen wie Erholung, Klimaschutz, Waldnaturschutz und Artenvielfalt in besonderer Weise miteinander kombiniert werden können.

Selbst wenn der Bereich der Gasleitung dauerhaft von Wurzeln und Bewuchs freizuhalten ist und der Betreiber dieses nur versäumt hat durchzusetzen ist eine genaue Prüfung nach dem Waldgesetz für Bayern notwendig. Hierbei ist die Frage zu klären, ob es sich gemäß Art. 2 BayWaldG um eine dem Wald gleichgestellte Fläche handeln könnte, wie ... Waldwege, Waldeinteilungs- und Waldsicherungsstreifen, Waldblößen und Waldlichtungen oder ... Wildäsungsflächen und sonstige ihm dienende Flächen, welche im Bahnhofswald vorhanden und sehr typisch für diese Baumartenzusammensetzung wären.

Um den rechtlichen Status zweifelsfrei bewerten zu können ist der Begang einer solchen Fläche zwingend erforderlich.

Beim Begang am 26.11.2020 sind folgende Aufnahmen entstanden.



Über die westliche Waldgrenze des in Abbildung 1 und Abbildung 2 erkennbaren Waldes hinweg wurde die Vegetation in Richtung Osten entfernt. Zudem wurden die vorhandenen Wurzelstöcke gerodet.

Baumarten wie Weide und Pappel aber auch Haselnusssträucher zeigen eine hohe Stockausschlagfreudigkeit und wären auf den Bildern somit gut erkennbar. Flächendeckend sind Arten der Offenlandvegetation erkennbar.

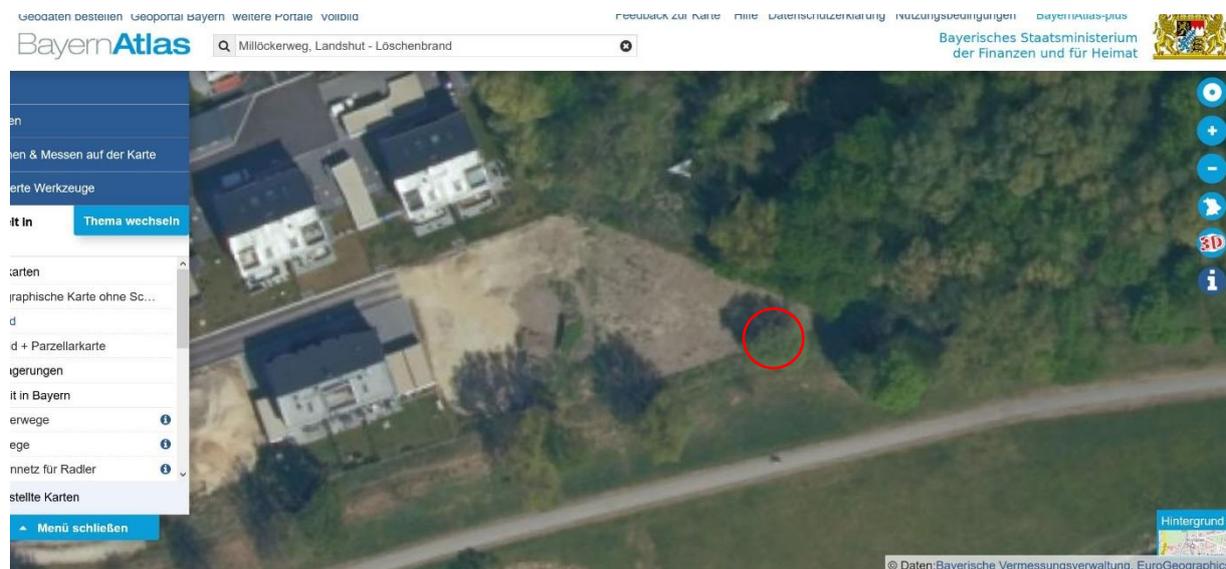


Abbildung 5: Detailansicht: Bahnhofswald (gefunden auf: Bayerische Vermessungsverwaltung, Bayern Atlas, gefunden am: 13. Dezember 2020, Der rote Kreis stellt eine Orientierungshilfe dar.)

Der Zeitpunkt dieser Aufnahme liegt nach der Baufertigstellung der Häuser im Millöcker Weg. Erkennbar sind der fehlende Bewuchs sowie eine Veränderung des Oberbodens, da keine Wurzelstöcke mehr erkennbar sind. In Rot markiert wieder der besagte Baum, welcher sich weit innerhalb des Walgebietes am südlichen Rand befindet. Klar erkennbar ist, dass die Bäume, Sträucher und krautige Vegetation entfernt wurden. Unabhängig davon ob es sich bei der Fläche um Wald oder eine dem Wald gleichgestellt Fläche handelt, ist diese Art der Bewirtschaftung meines Erachtens nicht als ordnungsgemäß und sachgemäß zu bezeichnen. Entnahme der Wurzelstöcke

sowie eine flächige Entnahme der krautigen Vegetation sind so nicht tragbar und gehen weit über eine „übliche Grundstückspflege“ hinaus.

Anfang November hat, eine im Dokument als „Hans“ bezeichnete Person bei einem Sachbearbeiter des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Landshut Erkundigungen darüber eingeholt, wie die Fläche waldrechtlich zu bewerten ist.

Es war somit notwendig geworden eine rechtliche Prüfung zu veranlassen. Diese Prüfung konnte von der anfragenden Stelle nicht eigenständig und eindeutig beantwortet werden, daher wurde um eine weitere fachliche Meinung gebeten. Zu dieser Anfrage wurde 18.11.2020 Stellung genommen. Einzusehen unter Ratsinfo.

Wie die Anfrage zeigt, ist der rechtliche Status der im Süd-Westen gelegenen Fläche bis Anfang November 2020 nicht geklärt worden. Wäre eine rechtlich zweifelsfreie Zuweisung der Fläche möglich, hätte diese Anfrage nicht gestellt werden müssen. Die in Abbildung 5 erkennbaren Maßnahmen wurden also durchgeführt, bevor der rechtliche Status der Fläche geklärt war.

Hält man sich nun vor Augen, dass die Fläche einen waldrechtlich zumindest unsicheren Status (aus Sicht der SDW ist es Wald) besitzt, hätte ich mir einen Hinweis erhofft, Zitat Interview: „Das Amt hätte den Eigentümer darauf hinweisen müssen, dass diese Art des Vorgehens nicht als ordnungsgemäß gelten kann.“ Ohne den Status rechtssicher geklärt zu haben, sollten derart gravierende Veränderungen nicht zulässig sein.

Der zuständige Sachbearbeiter des Amtes für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Landshut wurde also gebeten, eine forstfachliche Einwertung vorzunehmen für eine Fläche, auf der weit im Vorfeld die Vegetation entfernt wurde und zahlreiche bodenkundliche Merkmale unwiederbringlich verändert wurden. Die Beschau des Waldbodens mit der dazu gehörenden typischen Waldfauna und Waldflora ist ein integraler Bestandteil einer waldrechtlichen Bewertung. Ohne Waldfauna und Waldflora kann nicht beurteilt werden, ob ein Waldinnenklima vorherrschend war. Hier sind nur Schätzungen möglich. Es ist somit nicht verwunderlich, dass in der sehr knapp gehaltenen Stellungnahme eine Beschreibung des Naturraums unterblieben ist. Hier hätte man erwähnen können, dass eine Bewertung des Waldbodens nicht mehr möglich ist, da dieser verändert wurde. Zudem ist es nicht mehr möglich festzustellen, ob es sich um eine dem Wald gleichgestellte Fläche handeln könnte.

Da es nun nicht mehr möglich ist, eine waldrechtliche Einwertung vorzunehmen, bleiben nur Rückschlüsse die anhand von Bildaufnahmen und Fachgutachten sowie Biotopkartierungen möglich sind.

Bezugnehmend auf das Fachgutachten von Herrn Dr. Xaver Menhofer sowie die Biotopkartierung, kann davon ausgegangen werden, dass die geräumte Fläche sicherlich als Wald zu sehen ist.

Abschließend stellt sich die Frage welche alternativen Vorgehensweisen dem Grundstückseigentümer zur Verfügung gestanden haben um Rechtssicherheit zu erhalten. Hier ist in erster Linie der Weg der offiziellen Rodungsgenehmigung zu nennen.

Wie weiter im Interview zu lesen ist, stelle ich fest, dass Fakten nur durch das Waldgesetz geschaffen werden können, in diesem Fall eine Rodungsgenehmigung. Gemäß Art. 8 Abs. 8 Bayerisches Waldgesetz bedarf es keiner Rodungserlaubnis, „soweit in Satzungen, Planfeststellungsbeschlüssen, Genehmigungen und sonstigen behördlichen Gestattungen auf Grund anderer Gesetze die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist.“ Wieder Bezug nehmend auf die Anfrage an das Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Landshut, ist davon auszugehen, dass Art. 8 Abs. 8 BayWaldG nicht einschlägig ist, da dies in der Stellungnahme erwähnt worden wäre.

Daher stelle ich im Interview die Berechtigte These auf, ob hier mit Motorsäge und Bagger versucht wurde Fakten zu schaffen, um vermeintliche Rechtssicherheit herzustellen. Nach meiner Einschätzung besteht nun eine Verpflichtung gemäß Art. 15 BayWaldG, insofern mittlerweile keine Rodungsgenehmigung gestellt worden ist.

Im Vorfeld wäre eine Rodungserlaubnis auf offiziellem Wege zu erwirken gewesen. In Abstimmungen mit den Fachverbänden wäre eventuell ein Ausgleich dieses Teilareals durch die Erweiterung des Schutzgebietes nach Osten möglich gewesen. Auch sind Maßnahmen der Förderung der Biodiversität denkbar, zumal Käferarten historisch alter Wälder gefunden wurden. Hierdurch wäre der Beschluss des Umweltsenates der Stadt Landshut vom 23.06.2016 zur Unterschutzstellung des gesamten Bahnhofswaldes vom Verursacher nicht in Frage gestellt worden.

Weitere forstliche Maßnahmen, wie bspw. die Sicherung des westlichen Waldrandes sollten unbedingt einer naturschutzfachlichen Prüfung unterzogen werden. Hierdurch kann eine Optimierung aller Waldfunktionen erreicht werden, welche der Bevölkerung die Bedeutung des Waldschutzes in Landshut vermittelt.

Daher habe ich im Interview darauf hingewiesen, dass solche Themen offen diskutiert werden müssen. „Das Thema muss offen und ehrlich diskutiert werden. Wenn man da mal alle Parteien an einen Tisch holen würde, käme es vielleicht für alle zu einer guten und verträglichen Lösung.“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Putz, für weitere Fragen stehe ich jeder Zeit zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß



Simon Tangerding

Landesgeschäftsführer

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.